

„Nichtausscheiden“ als Damoklesschwert für nicht ausfinanzierte Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer?

Von *Andreas Jakob, Würzburg, und Christian Zorn, Litzendorf**

In der gestaltenden Beratungspraxis sind die Herausforderungen in der betrieblichen Altersversorgung allein aufgrund der demographischen Entwicklung ständig präsent. Nicht nur im Bereich der Fach- und Führungskräfte besteht ein erhöhter Personalbedarf, auch die nachfolgende Generation an Unternehmern wird gesucht und benötigt. Vor diesem Hintergrund setzen viele beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ihre Tätigkeit für das Unternehmen über das vertraglich vereinbarte Pensionsalter hinaus fort. In einem der ohnehin komplexesten Gebiete der Rechtsanwendung besteht bei Weiterbeschäftigung über das vorhergesehene Pensionsalter hinaus eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dieser Beitrag beleuchtet schwerpunktmäßig die offene Fragestellung, inwieweit der Barwert einer erdienten Anwartschaft im Falle des Nichtausscheidens des Gesellschafter-Geschäftsführers für die Zukunft zu bemessen ist und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

1. Aktuelle Rechtslage

1.1 Anspruchsvoraussetzung erreichtes Pensionsalter

Für das Schicksal einer an den Gesellschafter-Geschäftsführer erteilten Pensionszusage sind bei Tätigkeit über das vertraglich vereinbarte Pensionsalter hinaus grundsätzlich zwei Konstellationen zu unterscheiden. Im ersten Fall ist die einzige Anspruchsvoraussetzung für den Bezug der zugesagten Pensionsleistung das Erreichen der vertraglich vereinbarten Altersgrenze. Hierzu herrscht inzwischen auf der Grundlage des BFH-Urteils vom 5. 3. 2008¹ eine herrschende

Rechtsmeinung, nach der ein gleichzeitiger Bezug der fälligen Rentenleistung mit der Weitergewährung der unveränderten Aktivbezüge unvereinbar ist. Sobald die einzige Anspruchsvoraussetzung durch Erreichen des Pensionsalters erreicht wurde, ist der Anspruch zivilrechtlich entstanden und die zugesagte Altersleistung fällig. Der dann aufgrund weiterer Diensttätigkeit resultierende gleichzeitige Bezug von Gehalt und Rente widerspricht jedoch nach *Gosch*² grundsätzlich dem hypothetischen Fremdvergleich, weshalb zumindest die Rentenzahlung auf das Aktivgehalt (oder umgekehrt) angerechnet werden sollte. Das FG Sachsen-Anhalt hat im Urteil vom 27. 6. 2012³ klargestellt, dass die Anrechnung dann unterbleiben kann, sofern die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit in reduziertem Umfang erfolgt und die Aktivbezüge und Versorgungsbezüge zusammen weniger als 50 % der bisherigen Geschäftsführerbezüge betragen.

1.2 Anspruchsvoraussetzung erreichtes Pensionsalter und Ausscheiden

Für den alternativen Fall, dass als weitere Anspruchsvoraussetzung für den Bezug der zugesagten Leistung neben dem Erreichen des vereinbarten Pensionsalters zusätzlich auch das Ausscheiden aus den aktiven Diensten der Gesellschaft vereinbart ist, also beide Anspruchsvoraussetzungen zusammen vorliegen müssen, ist bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen.

Auch die Literatur hat in der Vergangenheit nur vereinzelt und widersprüchlich zu dem Themenkomplex Stellung bezogen.⁴ Die Frage, ob im Falle des späteren Leistungsbe-

* *Andreas Jakob*, Betriebswirt für bAV (FH), ist gerichtlich zugelassener Rentenberater, Geschäftsführer der AETAS GmbH, Würzburg. *Christian Zorn*, Betriebswirt für bAV (FH), ist Geschäftsführer der SCIMUS Pensionsmanagement GmbH, Litzendorf.

1 IR 12/07, DStR 2008, 1037.

2 *Gosch*, KStG, 2. Aufl. 2009, § 8 Rn. 1133-1134; a. A. *Uckermann/Pradl* BB 2009, 1331.

3 FG Sachsen-Anhalt v. 27. 6. 2012, 3 K 359/06, EFG 2013, 69, BeckRS 2012, 96457, Rev. eingelegt, Az. BFH: IR 60/12.

4 Vgl. *Lenz/Teckentrup* StC 2008, 26, 29.

zugs, unabhängig von einer hierzu getroffenen vertraglichen Regelung, die Leistungshöhe durch entsprechende Zuschläge anzupassen ist, wird unterschiedlich beantwortet. Vereinzelt⁵ wird die im Grundtenor vollumfänglich zuzustimmende Auffassung vertreten, dass sich alleine schon durch die verkürzte Rentenzahlungsdauer der erdiente Barwert der Versorgungsanwartschaft i. S. des § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EStG reduziert, sofern nicht die Rentenleistungen entsprechend erhöht werden. Gleichwohl soll allein aus einer fehlenden Vereinbarung zur Erhöhung der Pensionsleistungen infolge einer längeren Dienstzeit zum vertraglich vereinbarten Pensionsalter noch nicht ein Verzicht mit der Folge einer verdeckten Einlage nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG abzuleiten sein.⁶

Wird indessen eine Erhöhung der Rentenleistungen infolge der Verkürzung der Bezugsdauer vereinbart, soll ein Verstoß gegen die Voraussetzung des Erdienungszeitraums für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer vorliegen mit der Folge der Qualifizierung der entsprechenden Erhöhung als verdeckte Gewinnausschüttung.⁷ Denn die Weiterbeschäftigung sei durch die Anspruchsvoraussetzung „Ausscheiden“ dem Grunde nach schon geregelt. Eine Erhöhung der Ansprüche bei späterem Ausscheiden sei daher nicht beabsichtigt gewesen, so dass die verabredungswidrige Erhöhung der Ansprüche eine verdeckte Gewinnausschüttung darstelle.

Die Beratungspraxis steht danach also vor dem Dilemma, sich zwischen den Folgen einer Qualifizierung der Erhöhungen für späteres Ausscheiden als verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 S. 2 KStG oder der Nichtberücksichtigung der Erhöhung mit der Konsequenz der Qualifizierung als verdeckte Einlage nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG entscheiden zu müssen.

2. Folgen des Nichtausscheidens

2.1 Beispiel

Zur weiteren Analyse der Problemfelder und der sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der betrieblichen Veranlassung und der Ermittlung der Höhe des „Past-Services“ soll ein aktueller Fall aus einer steuerlichen Betriebsprüfung betrachtet werden. Im Sachverhalt hat sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer dazu entschieden, nicht wie vertraglich vereinbart mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand zu treten, sondern noch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs für die von ihm beherrschte Gesellschaft tätig zu sein. Aus diesem Grund wurde dessen mit Vollendung des 65. Lebensjahrs auslaufender Dienstvertrag mittels Gesellschafterbeschluss und Nachtrag offiziell um drei weitere Jahre verlängert. In diesem Zusammenhang wurde auch Bezug auf die erteilte Pensionszusage genommen. Danach sollen die vertraglich vereinbarten Pensionsleistungen in unveränderter Höhe ab Vollendung des 68. Lebensjahrs gezahlt werden, da kein Ausscheiden aus den aktiven Diensten erfolgt

ist. Im Rahmen einer Betriebsprüfung der Gesellschaft hat nunmehr der Fachbetriebsprüfer der OFD unterstellt, dass der Barwert der Pensionsleistungen in Höhe der unveränderten monatlichen Rentenanswartschaft ab Vollendung des 68. Lebensjahrs geringer sei als der Barwert der ursprünglich vertraglich vereinbarten Rentenanswartschaft ab Vollendung des 65. Lebensjahrs und somit ein werthaltiger Verzicht mit der Folge der verdeckten Einlage vorliegt.

2.2 Verdeckte Gewinnausschüttung

Durch die Weiterbeschäftigung ist kein zivilrechtlicher Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Rentenleistung zum vereinbarten Pensionsalter entstanden. Es wird daher stets unterstellt, dass der Rentenanspruch für die Dauer der weiteren Tätigkeit über das vertraglich vereinbarte Pensionsalter im Sinne eines „Leistungsmoratoriums“⁸ ruht.

Würde die Pensionsleistung entgegen der Anspruchsvoraussetzung „Ausscheiden“ dennoch gleichzeitig mit dem Gehalt zur Auszahlung kommen, fehlt es hierzu an einer wirksamen zivilrechtlichen Vereinbarung. Es läge somit eine verdeckte Gewinnausschüttung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Veranlassung vor.

In dem zu beurteilenden Fall wurde bzw. wird die vereinbarte Rentenleistung aufgrund der fehlenden Anspruchsvoraussetzung „Ausscheiden“ nicht an den Gesellschafter-Geschäftsführer ausbezahlt. Es stellt sich also die Frage nach einem Ausgleich für den späteren Rentenbezug aufgrund weiterer Tätigkeit. Da die ursprüngliche Pensionszusage keine Zuschläge für einen späteren Leistungsbezug aufgrund nicht erfolgten Ausscheidens vorsieht, ist kein Ansatz für die Beurteilung einer verdeckten Gewinnausschüttung gegeben. Allein aufgrund fehlender vertraglicher Vereinbarung wäre es danach nicht notwendig, einen Ausgleich für den späteren Rentenbeginn zu schaffen.

Ein grundsätzlicher Verstoß gegen das Kriterium der Erdienbarkeit bei Vereinbarung einer Erhöhung der Rentenzahlungen bei späterem Leistungsbezug ist u. E. nicht ersichtlich.⁹ Nach dem Leitsatz des BFH-Urteils vom 23. 9. 2008¹⁰ wird ein Erdienungszeitraum nur dann verletzt, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand nicht ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt. Unter dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand ist das vertraglich vereinbarte Pensionsalter zu verstehen. Das vertraglich vereinbarte Pensionsalter wird durch einen späteren Leistungsbezug aufgrund nicht erfolgten Ausscheidens jedoch nicht verändert. Ebenso ist ein Zuschlag für einen späteren Leistungsbezug nicht als Erhöhung im Sinne der Erdienbarkeit der (anteiligen) Pensionszusage zu sehen, da durch den Zuschlag (nur) der Barwert der Pensionsleistungen erhalten werden soll¹¹, also eine Reduzierung von erdienten Pensionsanwartschaften vermieden wird. Da kaufkrafterhaltende Indexierungen (trotz Barwerterhöhung) nach herrschender Meinung keinen Verstoß gegen das Krite-

⁵ Lenz/Teckentrup INF 2006, 907.

⁶ Lenz/Teckentrup INF 2006, 907.

⁷ Keil/Prost Pensions- und Unterstützungskassenzusagen an GGF, 3. Aufl., Rn. 465 m. Verw. auf Schothöfer/Killat DB 2011, 901.

⁸ Lenz/Teckentrup StC 2008, 26, 29.

⁹ A. A. siehe Lenz/Teckentrup INF 2006, 907; auch Ahrend/Förster/Rössler, Steuerrecht der BAV, 6. Teil, Rn. 727.

¹⁰ BFH v. 23. 9. 2008, I R 62/07, BStBl II 2013, 39, DStR 2009, 43.

¹¹ Vgl. Abschn. 2.4.

rium der Erdienbarkeit darstellen, muss dies erst recht für den Werterhalt des zum vertraglich vereinbarten Pensionsalters erdienten Barwertes der Pensionsleistungen gelten. Um einer anderen Auslegung im Einzelfall die Grundlage zu entziehen, empfiehlt es sich jedoch, bei einer entsprechenden Vereinbarung für den späteren Bezug die Festlegung eines neuen (erhöhten) Pensionsalters zu vermeiden.

Ohnehin ist der Einordnung als verdeckte Gewinnausschüttung insoweit die Grundlage entzogen, als der weiteren dienstvertraglichen Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers über das vertragliche vereinbarte Pensionsalter hinaus eine betriebliche Veranlassung zu Grunde liegt. Diese dürfte grundsätzlich immer dann zu bejahen sein, wenn kein Nachfolger gefunden wird oder dieser erst seit kurzem („Probezeit“) tätig ist und der Gesellschafter-Geschäftsführer „unverändert“ seine Dienste für die Gesellschaft erbringt.

Bejaht man eine verdeckte Gewinnausschüttung dem Grunde nach wegen Fehlens einer im Voraus getroffenen, klaren und eindeutigen Vereinbarung über den späteren Bezug und weil die Erhöhung durch entsprechende Zuschläge fehlt¹², ist jedoch nicht zwingend eine verdeckte Gewinnausschüttung der Höhe nach gegeben. Die Höhe bemisst sich nach dem Fremdvergleich¹³ und muss im Zweifel vom Finanzamt nach § 162 Abs. 1 AO geschätzt werden¹⁴. Sie kann daher im Einzelfall aufgrund des tatsächlichen objektiven Fremdvergleichs mit null bewertet werden. Falls eine Vereinbarung getroffen wird, sind jedoch umso mehr die Kriterien einer „Anschluss-Pensionszusage“ (Ernsthaftigkeit, Angemessenheit, Überversorgung) zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung zu beachten.¹⁵

2.3 Verdeckte Einlage

Für die Qualifizierung als verdeckte Einlage stellt sich im Beispielfall die Frage, ob das Entstehen als Folge eines Teilverzichtes generell auf Grund der beschriebenen Thematik des reduzierten Barwertes anzunehmen oder ausschließlich auf die zivilrechtlich wirksam geschlossene schriftliche Vereinbarung zur Verlängerung des Anstellungsvertrages zurückzuführen ist. Da im Bereich der Prüfung der Anerkennung von Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer stets der Fremdvergleich herangezogen wird, hilft ein Blick auf die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier findet ein solcher Ausgleich gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 b SGB VI durch die Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,005 statt, wodurch sich im Ergebnis die Rentenzahlung um 0,5 % pro Monat des späteren Rentenbezuges gegenüber dem Regelrentenalter erhöht. Insofern stellt sich die Frage, ob ein fremder Geschäftsführer weitere Dienstjahre leisten würde, ohne hierfür einen Ausgleich im Sinne des „Barwerterhalts“ für den späteren Leistungsbeginn seiner Altersrente (als „Entschädigung“ für die wegfallenden, bei Ausscheiden fällig gewordenen Rentenleistungen) zu verlangen. Die Nichterhöhung könnte also grundsätzlich als In-

diz für eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung gewertet und daraus folgend ein Teilverzicht auf erdiente Pensionsanwartschaften unterstellt werden. Sofern für den Teilverzicht eine betriebliche Veranlassung unterstellt werden kann, hätte dies auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers keine steuerlichen Auswirkungen.¹⁶ Bei gesellschaftsrechtlicher Veranlassung läge indessen eine verdeckte Einlage vor.

2.4 Barwert als Kriterium der Höhe der Leistungen

Für die Beurteilung der evtl. Auswirkungen der tatsächlich nach dem Ausscheiden gezahlten (erhöhten) Rentenleistungen ist auf die Vorschriften zur einkommen- und körperschaftsteuerrechtlichen Behandlung der Höhe einer Pensionsverpflichtung (als passives Wirtschaftsgut) entsprechend zurückzugreifen und nicht auf die prozentuale Erhöhung der dem Gesellschafter-Geschäftsführer zufließenden monatlichen Renteneinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Die Folgen ergeben sich aus der Bewertung des werthaltigen Wirtschaftsgutes Pensionszusage. Die Regelungen des § 6a Abs. 3 Nr. 2 EStG verweisen auf den Barwert der künftigen Pensionsleistungen. Hinsichtlich der Kriterien für die Einstufung eines Verzichts auf den „Future-Service“ hat die Finanzverwaltung¹⁷ nach jahrelanger Unsicherheit Stellung bezogen. Danach kann eine verdeckte Einlage im Ergebnis nur dann vorliegen, sofern der Barwert der zukünftigen Versorgungsleistungen den Anwartschaftsbarwert des „Past-Services“ unterschreitet.¹⁸

Bei einem späteren Rentenzahlungsbeginn verkürzt sich die Rentenzahlungsdauer. Dies führt bei einer unveränderten Rentenhöhe zwangsläufig zu einem geringeren Barwert der Pensionsleistungen. Im BMF-Schreiben vom 14. 8. 2012 ist auch klar definiert, dass im Falle eines Verzichts der Barwert der einzelnen Leistungskomponenten zu beachten ist. Da es sich hier ausschließlich um bereits erdiente Leistungsanwartschaften („Past-Service“) handelt, führt ein Nichtausscheiden ohne entsprechenden Ausgleich spätestens bei späterem Rentenzahlungsbeginn zu einer „Barwertkappung“ und damit zu einer verdeckten Einlage.

2.5 Nichtausscheiden als Gestaltung?

Ein weiterer Aspekt spricht gegen die bisher überwiegend vertretene Rechtsauffassung, ein barwerterhaltender Ausgleich bei späterem Rentenbezug müsste nicht durchgeführt werden bzw. dieser würde zu einer verdeckten Gewinnausschüttung auf Grund des nicht mehr eingehalten Erdienungszeitraums führen. Den Gestaltungsmöglichkeiten, sich einer unterfinanzierten oder auch überdimensionierten Zusage zu entledigen, wären Tür und Tor geöffnet. Eine Weiterbeschäftigung bis zum tatsächlichen Ableben, in diesem Zeitraum verminderte Dienstbezüge, Teilzeitbeschäftigung usw. – viele Konstellationen wären dann möglich. Denkt man allein an die sehr intensiven Diskussionen der vergangenen Jahre zur Thematik „Verzicht auf den Future-Service“ zu-

12 BFH v. 7. 12. 1988, I R 25/82, BStBl II 1989, 248, BeckRS 1988, 22008784.

13 Vgl. Bewertungskriterien unter Abschn. 2.4.

14 Gosch (Fn. 2), § 8 Rn. 381.

15 Gosch (Fn. 2), § 8 Rn. 1133a.

16 R 6a (21) EStR 2012.

17 BMF v. 14. 8. 2012, IV C 2 – S 2743 10/10001, BStBl I 2012, 874, DStR 2012, 1706.

18 Vgl. Prall GStB 2012, 349.

RECHTSPRECHUNG

rück, ist es schwer vorstellbar, in den vorgenannten „Überlegungen“ Lösungsansätze zu erkennen.

3. Fazit

Aufgrund der zunehmend häufiger anzutreffenden Konstellation des Nichtausscheidens eines beherrschenden Gesellschafters-Geschäftsführers werden enorme Herausforderungen auf die Unternehmen und deren Gesellschafter zu-

kommen. Mit jedem weiteren Monat wächst die Gefahr einer „Barwertvernichtung“. Die Taktik „Augen zu und durch“ bei Vollendung des vertraglich vereinbarten Pensionsalters kann zu schwer kalkulierbaren Risiken führen. Zukünftig werden sich Verwaltung und Rechtsprechung mit den aufgeworfenen Fragestellungen zunehmend kritischer auseinandersetzen. Verantwortungsbewusste Berater sollten sich schon heute darauf einstellen.

Impressum

Redaktion: Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München. Telefon: (089) 3 81 89-334, Telefax: (089) 3 81 89-468. E-Mail: dstr@beck.de. Verantwortlich für den Textteil: Steuerberater Dr. Christian Korn, LL.M. Redaktion: Dipl.-Kfm. und Rechtsanwalt Alexander Wenzel (Stv.), Ass. iur. Sabine Leistner, Rechtsanwalt Hans-Georg Bumiller, Ass. iur. Verena Christmann, Ass. iur. Vanessa Pelkmann, Rechtsanwalt Bernd Riegel. Redaktionssekretariat: Gabriele Eggert, Andrea Hesse, Eva Hohmann, Annette Nolden. Verantwortlich für den berufsrechtlichen Teil: Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt Dr. Raoul Riedlinger, Kartäuserstr. 61a, 79104 Freiburg.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (089) 3 81 89-687, Telefax (089) 3 81 89-589.

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (089) 3 81 89-598, Telefax (089) 3 81 89-599, E-Mail anzeigen@beck.de
Anzeigenpreise: Zurzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 43. Anzeigenschluss: Ca. 9 Tage vor Erscheinen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Fritz Lehherz*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 400340, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München: Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK

an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hier von unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schrifteleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Erscheinungsweise: Wöchentlich an jedem Freitag.

Bezugspreis 2014: DStR incl. Online-Fachdienst und Beck SteuerDirekt (Online-Datenbank). Halbjährlich € 184,50 (darin € 12,70 MwSt.); Vorzugspreis für Mitglieder der dem Rahmenabkommen über Herausgabe und Bezug des Organs beigetrete-

nen Steuerberaterkammern und für Steuerberater in Ausbildung (gegen Nachweis) halbjährlich € 144,50 (darin € 9,45 MwSt.); Vorzugspreis für Studenten (fachbezogener Studiengang) und Referendare (gegen Nachweis) halbjährlich € 51,- (darin € 3,34 MwSt; dieser Preis berechtigt nicht zur Netzwerknutzung der Datenbank). Einzelheft € 8,- (darin € -,52 MwSt.). Die Nutzung der Datenbank Beck SteuerDirekt entfällt mit Beendigung des Abonnements. Im Bezugspreis enthalten ist der als Beilage erscheinende DStR-Entscheidungsdienst (DStRE). Die Rechnungstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Jahrestei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Versandkosten jeweils zuzüglich. Bestellungen nehmen entgegen: jede Buchhandlung und der Verlag. Abbestellungen zum Halbjahresende mit Sechswochenfrist.

KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750, Telefax: (089) 3 81 89-358. E-Mail: bestellung@beck.de.

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienste-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Bezieher kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Gesamtherstellung: Druckerei C.H.BECK (Adresse wie Verlag). Lieferschrift: Versand und Warenannahme, Berger Str. 3-5, 86720 Nördlingen.